

Sonder-Beteiligungsprogramm Schleswig-Holstein

Schon vor der Corona-Pandemie war es für **Start-ups** und **kleine mittelständische Unternehmen** oft nicht einfach, **Eigenkapital** bzw. eigenkapitalähnliche Mittel zu beschaffen. In der Krise hat sich diese Situation noch verschärft. Daher werden für diese Zielgruppe bis Ende 2021 Eigenkapital- und eigenkapital-ähnliche Finanzierungen mit einem Volumen von insgesamt **40 Mio. Euro** bereitgestellt.

Diese Programme wurden in Schleswig-Holstein im Rahmen der sogenannte **Säule II**, die die Bundesregierung zur Unterstützung von Start-ups und kleinen Mittelständlern bei der Überwindung der Corona-Krise etabliert hat, ins Leben gerufen. (www.kfw.de/corona-startup).

Ziel der Säule II ist es, Start-ups und kleine Mittelständler, die Finanzierungsbedarfe haben, mit **Mezzanine- oder Beteiligungsfinanzierungen** zu unterstützen. Über haftungsfreigestellte Globaldarlehen können die Landesförderinstitute passgenau auf die jeweiligen Bundesländer zugeschnittene Förderinstrumente refinanzieren. Die Mittel stehen Unternehmen mit einem Gruppenumsatz bis 75 Mio. Euro zur Verfügung, die bis zum 31.12.2019 noch nicht in Schwierigkeiten waren und nunmehr nachweislich einen corona- bedingten Finanzierungsbedarf haben.

Sonder-Beteiligungsprogramm Schleswig-Holstein <i>*(Link: Website)</i>	
Programmvolumen	40 Mio. €
Programmlaufzeit	Bis 31.03.2021
Form der Beteiligung	a) Typisch stille Beteiligungen b) Offene Beteiligungen <i>(ggf. mit Gesellschafterdarlehen mit Wandeloption)</i>
Zielgruppe	Förderfähige Unternehmen sind Start-ups und kleine Mittelständler (gewerbliche Unternehmen bis zu 75 Mio. EUR Gruppenumsatz), die entweder ihren Sitz , ihre Betriebsstätte , ihre Hauptverwaltung , den Schwerpunkt ihrer Geschäftstätigkeit oder mindestens 50% der Vollzeitbeschäftigten in Schleswig-Holstein haben. Und, die am 31. Dezember 2019 kein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ im Sinne von Artikel 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 waren, aber danach infolge der Corona-Krise in Schwierigkeiten geraten sind; abweichend davon können Beihilfen für kleine und Kleinstunter-nehmen. (im Sinne des Anhangs I der Allgemeinen Gruppenfreistel-lungsverordnung & Ausnahmeregelung vom 29.06.2020) gewährt werden
Voraussetzung	Maßnahme zielt auf Stärkung der Bilanz und insbesondere auf den Eigenkapital- bzw. Eigenmittel-Ausstattung ab oder/und dient der Liquiditätssicherung.
Verwendungszweck	Maßnahme zielt auf Stärkung der Bilanz und insbesondere auf den Eigenkapital- bzw. Eigenmittel-Ausstattung ab oder/und dient der Liquiditätssicherung.
Höhe der Beteiligung	Max. 1.300 TEUR <i>*abhängig vom noch verfügbaren Kleinbeihilfe-budget. Mit der Beteiligung ist eine Kleinbeihilfe in Höhe von 90% der Beteiligungshöhe verbunden.</i>
Konditionen	a) Typisch stille Beteiligung - Festvergütung: i.d.R. 6 % p.a. - Gewinnabhängige Vergütung: bei Gewinn des Unternehmens 1,50 %-2,00 % p.a. auf die Beteiligungssumme - b) Offene Beteiligungen - Verhandlungssache
Laufzeit	Bis zu 10 Jahre
Beihilferechtliche Aspekte	<ul style="list-style-type: none"> aktuell gültige Regelungen der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 und der EU-Kommission (insb. Temporary Framework 2020) Kein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ ¹

¹ Abgrenzung: „**Unternehmen in Schwierigkeiten**“: Sofern Unternehmen am 31. Dezember 2019 im Sinne von Artikel 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 **KEIN** „Unternehmen in Schwierigkeiten“ waren, aber danach infolge der Corona-Krise in Schwierigkeiten geraten sind, fallen diese nicht unter den Begriff.